

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE**

Thema: Kenntniserlangung und Handeln der Staatsregierung in Bezug auf neonazistische Mord- und Terroranschläge

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Staatsregierung wird ersucht, den Landtag unverzüglich darüber zu unterrichten,
 - a) wann, auf welchem Weg, in welchen Zusammenhängen und seitens welcher Behörden bzw. Stellen sie Kenntnis erlangt hat, dass jedenfalls drei der Täter, die im dringenden Verdacht stehen, aus militanten und neonazistischen Strukturen heraus in den Jahren 2000 bis 2006 umfängliche Mordanschläge, denen insgesamt neun Kleinunternehmer mit Migrationshintergrund sowie im April 2007 in Heilbronn eine Polizeibeamtin zum Opfer fielen und des Weiteren zahlreiche Banküberfälle mit Waffengewalt sowie einen Brandanschlag begangen zu haben über Jahre im Freistaat Sachsen wohnhaft waren;
 - b) woraus es sich nach den bisherigen Erkenntnissen der Staatsregierung erklärt und rechtfertigt, dass diese drei Neonazis, obgleich bekannt war, dass sie bereits Ende der 1990er Jahre beim neofaschistischen „Thüringer Heimatschutz“ (THS), welcher wiederum von einem V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes aufgebaut und geleitet worden sein soll, aktiv waren, auch an der Fertigung eines funktionsfähigen, am Jenaer Theater deponierten Sprengsatzes beteiligt gewesen sein sollen, über mehrere Jahre von Behörden unbehelligt in dem Zwickauer Stadtteil Weißenborn wohnen und offensichtlich von dort aus agieren konnten, was angesichts der im § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes geregelten gegenseitigen Unterrichtungspflichten der Verfassungsschutzbehörden von vornherein gravierende Fragen aufwirft;
 - c) ob es nach dem derzeitigen Wissen der Staatsregierung zu irgendeinem Zeitpunkt bezüglich dieser drei Personen zur Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen gegenüber den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden, darunter der Staatsanwaltschaft und vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitbefugnis gegenüber zuständigen Polizeidienststellen nach Maßgabe des § 12 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes kam;
 - d) wenn ja, ob die Übermittlung diesbezüglicher Daten und Informationen zu Untersuchungshandlungen seitens der zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Freistaat Sachsen, ggf. im Zusammenwirken mit entsprechenden Dienststellen des Bundes und anderer Länder, geführt hat.

- b.w. -

Dr. André Hahn
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 14. November 2011

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____

2. Die Staatsregierung wird aufgefordert, nach nunmehriger Übernahme der Ermittlungen in dieser Sache durch den Generalbundesanwalt, der die Aufklärung selbiger, jetzt offensichtlich auch nach dem Tatbestand der Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a StGB laufenden Ermittlungen unter Einbeziehung des BKA und der Landeskriminalämter insbesondere des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Hessen leitet, im Rahmen ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht alle erforderlichen Veranlassungen zu treffen, dass die zuständigen sächsischen Behörden, eingeschlossen - soweit zur Mitwirkung herangezogen - die sächsische Staatsanwaltschaft, in optimaler Weise die ihnen zugewiesenen Ermittlungsaufgaben erfüllen.
3. Die Staatsregierung wird weiter ersucht, nach dem Beispiel des Freistaates Thüringen unverzüglich eine **Unabhängige Untersuchungskommission** einzusetzen, die unter Leitung bzw. Mitwirkung namhafter sachkompetenter Persönlichkeiten prüft, welche Rolle das **Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen** gespielt hat bzw. welche Verantwortung ihm dafür zukommt, dass die besagten, vorher bereits während ihrer Mitgliedschaft im „Thüringer Heimatschutz“ als Bombenbauer aufgefallenen Täter im Freistaat Sachsen untertauchen und von hieraus Mordanschläge und über lange Zeit unaufgedeckt weitere schwerste gemeingefährliche Straftaten nach dem Katalog des § 129 a StGB begehen konnten.

Begründung:

Nach der Berichterstattung verschiedener Bundes- und Landesmedien, die zu Teilen durch Verlautbarungen des amtierenden Generalbundesanwaltes Rainer Griesbaum, des Thüringer Innenministers Jörg Geibert und auch Informationen, die der sächsische Staatsminister des Innern am 10.11.2011 auf Anfrage im Innenausschuss des Sächsischen Landtages gab, bestätigt wurden, stehen die Anfang November in einem Wohnmobil in Eisenach tot aufgefundenen beiden Männer sowie eine jetzt in Untersuchungshaft befindliche 36-jährige Frau inzwischen im dringenden Verdacht, nicht nur für den besagten Banküberfall im Thüringischen Eisenach und angesichts der bei ihnen aufgefundenen Dienstwaffe der Heilbronner Polizistin Michelle Kiesewetter für den Tod im April 2007 verantwortlich zu sein, sondern darüber hinaus auch mit den umfänglichen Tötungsverbrechen in den Jahren 2000 bis 2006, denen 8 türkisch stämmige und ein griechischer Kleinhändler bzw. Handwerker zum Opfer fielen, auch bekannt als sogenannte Döner-Morde, in direktem Zusammenhang zu stehen.

Nachdem, u.a. auf die ausdrückliche Forderung der den Antrag einbringenden Fraktion, der Generalbundesanwalt die Ermittlungen in dieser Sache vollumfänglich an sich gezogen hat, wurde durch diesen selbst bestätigt, dass alle drei Verdächtige wie auch offenkundig weitere sie unterstützende, zur gleichen Struktur gehörende Personen als „Mitglieder einer rechtsextremen Gruppierung einzustufen sind“ (vgl. „Freie Presse“, Ausgabe vom 11. November 2011, Seite 1).

Darauf deuten zudem bei der Durchsuchung der durch die Verdächtige Beate Z. durch Brandstiftung zerstörten Wohnung in Zwickau aufgefundenen versandfertige DVDs hin, die einen Propagandafilm der Gruppe namens „Nationalsozialistischer Untergrund“ beinhalten. Selbige Filme sollten offenbar an Nachrichtenagenturen, islamische Zentren sowie offensichtlich auch an sich den neonazistischen Umtrieben entgegenstellende Vereine und Verbände versandt werde, wobei die besagten Filme auch Täterwissen über die sogenannten Döner-Morde offenbaren.

Berichtet wird unter Bezugnahme auf diesbezügliche Bestätigungen der Ermittlungsbehörden, dass weitere Beweismaterialien sichergestellt worden sind, die auf eine rechtsextremistische Motivation der Mordtaten hindeuten.

Der Innenminister des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen geht erklärtermaßen inzwischen davon aus, dass sich Anhaltspunkte für die Befürchtung ergeben haben, dass es sich hier um die gefährlichsten terroristischen Strukturen, die in den letzten 40 Jahren in Deutschland existierten, handeln könne. Maßgebliche sächsische Medien, wie die „Freie Presse“ in ihrer Ausgabe vom 12. November 2011 sprechen von der Präsenz eine geradezu unfassbaren „brutalen gewalttätigen braunen Untergrundbewegung“.

Durchgängig wird die Berichterstattung und die Reaktion der allgemeinen Öffentlichkeit mit der Forderung verbunden, in schonungsloser und rückhaltloser Weise sowie vollumfänglich für die Aufklärung dahingehend zu sorgen, wie es dieser offensichtlichen neonazistischen Terrorstruktur gelingen konnte, über 13 Jahre nach Belieben in allen Teilen Deutschlands kaltblütige Morde, Banküberfälle, Brandanschläge u. Ä. zu begehen, ohne, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden, insbesondere der Bundesverfassungsschutz bzw. die Verfassungsschutzämter der betroffenen Länder, so des Freistaates Sachsen, aber auch die zuständigen Polizei- und sonstigen Ermittlungsbehörden aufmerksam wurden bzw. mit dem notwendigen Nachdruck und Erfolg die Hintergründe dieser schwersten Straftaten aufklärten respektive ihnen präventiv entgegenwirkten.

Debattiert wird dabei intensiv auch die Frage, welche Rolle ggf. das zugelassene Agieren von V-Leuten des Verfassungsschutzes dabei spielt. So etwa des V-Mannes des Thüringer Verfassungsschutzes Tino Brandt, der nach bislang unwidersprochenen aktuellen medialen Verlautbarungen den „Thüringer Heimatschutz“ (THS) aufgebaut und geleitet hat und in dessen Bestand auch die beiden, sich vermeintlich selbst tötenden Bankräuber und Mörder Uwe Mundlos und Uwe Bönhardt sowie die inhaftierte Beate Z. ursprünglich mitwirkten.

Tatsächlich erscheint es angesichts der die Verfassungsbehörden der betroffenen Länder, mithin auch die des Freistaates Sachsen, ebenfalls bindenden Aufgabenzuweisung in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie der in § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verankerten gegenseitigen Unterrichtungspflicht des Bundesamtes und der Landesämter für Verfassungsschutz geradezu undenkbar und unerklärlich, dass bzw. wie dieses „Neonazi-Kommando“ unentdeckt und unbeobachtet nach der Vorbereitung eines Terroranschlags in Jena Ende der 1990-er Jahre einfach im Freistaat Sachsen untertauchen konnte.

Angesichts der Tragweite der im Raum stehenden Etablierung einer terroristischen neonazistischen Untergrundbewegung mit der Ausrichtung auf Abschreckung durch Mord und sonstige schwerste Gewaltdelikte zum einen, der sich damit als höchst fehlerhaft und fragwürdig erweisenden Einschätzung der Staatsregierung bzw. seitens ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterstehenden Sicherheitsbehörden, die Gefährlichkeit rechtsextremistischer neonazistischer Kräfte in Sachsen habe in den letzten Jahren abgenommen, aber auch auf Grund der Erschütterung über die Dimension der Verbrechen in weiteren Kreisen der Bevölkerung ist es aus Sicht der Antragstellerin unerlässlich, dass sich der Sächsische Landtag mit dieser Materie nicht nur in gesondert zu befassenden internen Gremien, wie etwa der Parlamentarischen Kontrollkommission, beschäftigt, sondern in öffentlich nachvollziehbarer Weise die allseitige Ermittlung und Aufklärung des Geschehens fordert und befördert. Hier ausdrücklich eingeschlossen die Frage, ob durch nachrichtendienstliches Opportunitätshandeln begünstigende Bedingungen für die Verbrechensbegehung geschaffen oder zugelassen wurden.

In diesem Zusammenhang sieht es die antragstellende Fraktion auch für dringend geboten an, analog wie dies der Thüringer Innenminister Jörg Geibert für den Freistaat Thüringen angekündigt hat, auch in Sachsen neben der eigentlichen vom Generalbundesanwalt sachgeleiteten Ermittlungstätigkeit betreffs der im Raum stehenden sowie etwaiger weiterer Verflechtungen des Neonazistruktur mit anderen schweren Straftaten die Frage der sachgerechten Aufgabenwahrnehmung seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen gesondert durch eine **Unabhängige Untersuchungskommission** zu prüfen, vergleichbar etwa, wie dies die Staatsregierung selbst bei Bekanntwerden der im Verdacht stehenden Existenz eines sogenannten „Sachsensumpfes“ im Jahr 2007 in Gestalt der Beier-Irrgang-Kommission in Gang gesetzt hat.

Hierüber zu beraten, die entsprechenden Erwartungen und Forderungen gegenüber der Staatsregierung zu artikulieren und dies in einer öffentlich nachvollziehbaren Form zu tun, steht in der Verantwortung des Parlaments. Dies schon auf Grund der ihr im Rahmen der Gewaltenteilung zugewiesenen Kontrollpflichten gegenüber der Exekutive und ihrer Rolle als Stätte der politischen Willens- und Meinungsbildung.